

Benützungsreglement

Waldhütte Pfingstacker
Beinwil am See



1. Verwaltung

Die Aufsicht über die Waldhütte sowie die Handhabung dieses Reglements steht dem Gemeinderat zu. Er wählt für die Wartung und die Betreuung der Waldhütte einen Hüttenwart und dessen Stellvertreter. Die Vermietung erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

2. Benützung

Die Waldhütte ist Eigentum der Einwohnergemeinde Beinwil am See. Sie steht den ortsansässigen Behörden, Vereinen, Firmen, Einwohnern sowie auch den Auswärtigen für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung.

Vom Mietrecht ausgeschlossen sind minderjährige Personen.

Der gedeckte Vorraum mit den bestehenden Einrichtungen sowie die Feuerstelle dürfen von jedermann frei benützt werden. Voraussetzung ist, dass die Hütte nicht vermietet oder der Mieter mit der Benützung dieser Einrichtung einverstanden ist.

3. Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und können jederzeit vom Gemeinderat angepasst werden.

Die Benützungsgebühren betragen:

Für Einwohner	CHF 160.00 (Montag - Sonntag)
Für auswärts Wohnhafte	CHF 200.00 (Montag - Donnerstag)
	CHF 280.00 (Freitag - Sonntag)

Den ortsansässigen Vereinen steht die Waldhütte einmal im Jahr zum reduzierten Preis von CHF 80.00 zur Verfügung.

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Die Benützung der Waldhütte
- Strom und Wasser
- Brennholz im üblichen Umfang
- Benützung Geschirr / Mobiliar
- Aufwand des Hüttenwartes für Übergabe des Schlüssels und Kontrolle der Waldhütte nach der Benützung (exkl. Reinigung)

Als zusätzliche Leistungen des Hüttenwarts gelten:

- Ausserordentliche Beanspruchung (Heiz-, Aufräumungs- oder zusätzliche Reinigungsarbeiten) pro Stunde.
- Kosten für Behebung von Beschädigungen nach Aufwand

- Ersatz für defektes oder fehlendes Geschirr und Einrichtungsgegenstände gemäss Abrechnung des Hüttenwarts.

Die Benützungsgebühr ist im Voraus innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Reservation ist erst nach Eingang der Zahlung und Erhalt des unterzeichneten Vertragsdoppels auf der Gemeindeganzlei gültig.

Die Waldhütte kann bis spätestens zwei Monate vor dem Mietdatum annulliert werden. Bei einer Annullierung der Waldhütte, die nicht innert dieser Zeit vor dem Mietdatum schriftlich erfolgt, ist die Hälfte des Mietpreises geschuldet.

4. Übernahme und Abgabe der Waldhütte

- Alle Benützer sind gebeten, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung sowie zum Schutze der Waldpflanzen ist allgemein Beachtung zu schenken.
- Der Schlüssel für die Waldhütte wird den Benützern durch den Hüttenwart ausgehändigt. Der Mieter hat den Hüttenwart mindestens 3 Tage vor der Belegung zu kontaktieren.
- Die Übergabe der Waldhütte (inkl. Schlüssel) hat anderntags bis spätestens 8.00 Uhr oder nach Vereinbarung mit dem Abwart zu erfolgen. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht.
- Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb von vier Wochen beim Waldhüttenabwart abgeholt, werden diese entsorgt.
- Im Einverständnis mit dem Hüttenwart kann die Waldhütte durch diesen gereinigt werden (*sowie zusätzliche Arbeitsleistungen in Anspruch genommen werden*). Die zu entsprechende Entschädigung ist mit dem Hüttenwart abzusprechen und im Voraus zu bezahlen.
- Vor dem Verlassen der Hütte sind folgende Punkte zu beachten:
 - In Bezug auf Tischordnung und allgemeiner Sauberkeit ist die Waldhütte grundsätzlich im gleichen Zustand dem Hüttenwart zu übergeben, wie diese angetreten worden ist.
 - Die offenen Feuerstellen müssen gelöscht sein. Das Feuer darf nicht mit Wasser gelöscht werden.
 - Die Asche ist den zur Verfügung gestellten Metalleimer zu entsorgen.
 - Ess- und Küchengeschirr?? ist abzuwaschen und richtig zu versorgen.
 - Der Hauptschalter muss, wenn nicht anders vereinbart, ausgeschaltet werden.
 - Fensterläden, Fenster und Türen müssen verschlossen sein.
 - Sämtlicher Abfall ist von den Benützern mitzunehmen (Kehrichtsäcke müssen von den Mietern organisiert werden).

5. Hausordnung

Die Weisungen der in der Waldhütte angeschlagenen Hausordnung sind einzuhalten und die Hütte ist durch die Benutzer entsprechend zu hinterlassen.

Die Reinigungsarbeiten können auch auf Kosten der Benutzer nach Vereinbarung durch den Hüttenwart ausgeführt werden. Wird durch unsauberes Abgeben der Waldhütte eine Nachreinigung nötig, wird dieses sofort durch die Waldhüttenabwarte zu Lasten der Mieter ausgeführt.

6. Wirterecht

Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist daher nicht gestattet. Das Mitbringen jedoch ist erlaubt und Speisen können in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

7. Zu- und Wegfahrt

Auf allen Zufahrten besteht ein Fahrverbot. Der Mieter erhält jedoch vier Bewilligungen, die zur Fahrt bis zur Waldhütte berechtigen. Es liegt in seinem Ermessen, diese an die Lieferanten und Gäste zu verteilen. Die Bewilligung muss gut sichtbar im Wageninnern angebracht werden. Jeder Halter eines Autos, der ohne Bewilligung zur Waldhütte fährt oder dort parkiert, wird wegen Übertretung des Fahrverbotes gemäss den geltenden Bestimmungen des Polizeireglements gebüsst.

Die motorisierten Benutzer der Waldhütte werden gebeten, die angrenzenden Wohnquartiere nicht mit unnötigem Lärm zu belästigen. Benutzern, deren Benehmen zu berechtigten Klagen der Anwohner Anlass gibt, wird die Waldhütte nicht wiedervermietet.

Das Mitnehmen einer Taschenlampe wird empfohlen.

8. Haftung und Sorgfaltspflicht

- Die Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Waldhütte, lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab.
- Die Benutzer haften für alle durch die verursachten Schäden am Haus, Mobiliar und Umgebung.
- Die Benutzer sind gebeten, zur Waldhütte und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Ebenso sind der Wald und die Aussenanlagen zu schonen.
- Es ist untersagt, die Möblierung der Waldhütte (Tische, Stühle etc.) im Freien aufzustellen. Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist gestattet. Alle Dekorationen innerhalb und ausserhalb der Waldhütte, sowie Wegweisermaterial (Ballone, Plakate etc. im Wald und an der Zufahrtsstrasse zur Waldhütte) sind nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

nen. Nicht entferntes Deko- und Wegweisermaterial wird durch das Bauamt entfernt und dem Mieter eine Pauschale in Rechnung gestellt.

- **Insbesondere ist es untersagt:**
 - **Feuerwerk zu entzünden**
 - **lärmige Unterhaltungen wie Guggenmusiken, Polonaisen etc. im Freien abzuhalten.**

9. Verschiedene Bestimmungen / Entzug der Benützungsbewilligung

Der Gemeinderat behält sich vor, Benützern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, die Hausordnung nicht einhalten, eine Wiedervermietung zu verweigern. Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements (Nichteinhalten der Lärmbestimmungen, Vandalismus, Randalieren etc.) ist auch eine sofortige Wegweisung durch den Waldhüttenwart, die Polizei oder eine entsprechende Amtsperson möglich.

Der Hüttenwart ist berechtigt, während den Benützungszeiten in der Waldhütte Kontrollgänge durchzuführen.

Das vorliegende Reglement ersetzt die Ausfertigung vom 15. April 1991.

5712 Beinwil am See, 23. September 2013

Gemeinderat Beinwil am See

Allgemeine Angaben über die Waldhütte:

- **Platzzahl 80 – 100 Personen
(inkl. Sitzplätze unter dem Vordach und auf der Empore)**
- **Geschirr für 80 Personen vorhanden**
- **Küche mit Kochherd, Backofen und Spültrog**
- **grosser Kühlschrank**
- **Cheminée innen und aussen**
- **Holz ist vorhanden**
- **Rollstuhlgängiges WC**
- **Zentralheizung**